

Eckpunkte für eine praxistaugliche Umsetzung der Digitalisierung für Heilmittelerbringer

22. Juli 2024

Deutsches Telemedizin Zentrum e.V.; www.dtz-ev.de

EXSUM

- Telemedizin im Sinne der HeilM-RL ist Videotherapie.
- Plattformbasierte digitale Versorgung muss als persönliche Behandlung stattfinden.
- DiGA's sind keine Heilmittel.

Einführung

In der täglichen Behandlungs-Praxis ergibt sich für Heilmittelerbringer die Herausforderung digitale Leistungserbringung sachgerecht zu interpretieren und regelkonform anzuwenden.

Telemedizin kein Oberbegriff für digitale Leistungen

Der Begriff Telemedizin galt in der Vergangenheit (bis zum „Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens – DigiG“) als Oberbegriff für digitalisierte Leistungen. Heute ist Telemedizin im Sinne der HeilM-RL ein Teilbereich digitalisierter Möglichkeiten. Telemedizin ist als Videotherapie definiert und die damit verbundene Leistungserbringung in den HeilM-RL geregelt.

- Sofern Sie als Heilmittelerbringer Videotherapie anbieten wollen ist dies zu Lasten der GKV abrechenbar. Der GKV-Spitzenverband bietet Ihnen eine Liste der Videodienstanbieter die zur Abgabe telemedizinischer Leistungen im Sinne von § 16b Heilmittel-RL und den Verträgen nach § 125 Abs. 1 SGB V aufgenommen wurden. In den Verträgen wird als Voraussetzung für die Abgabe telemedizinischer Leistungen folgendes geregelt: „Die Erbringung telemedizinischer Leistungen per Videodienst (nachfolgend telemedizinische Leistung genannt) wird dabei definiert als synchrone Kommunikation zwischen einem Leistungserbringer und einem oder mehreren Versicherten über die den Versicherten zur Verfügung stehende technische Ausstattung im Sinne einer Online-Videotelefonie in Echtzeit, die der Leistungserbringer den Versicherten anbieten kann“.

DiGA kein Heilmittel

Gemäß HeilM-RL § 16b „Erbringung von Heilmitteln als telemedizinische Leistung“ werden Telemedizinische Leistungen als synchrone Kommunikation zwischen einer

Heilmittelerbringerin oder einem Heilmittelerbringer und einer Patientin oder einem Patienten, vorrangig im Wege einer Onlinebehandlung per Videoübertragung in Echtzeit verstanden. Insbesondere stellen aufgezeichnete Videofilme oder digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) keine Behandlung im Sinne dieser Richtlinie dar.

- Sofern Sie DIGA's anwenden wollen, ist dies nicht konform der HeilM-RL und somit von Ihnen nicht als Heilmittel-Leistungserbringung zu Lasten der GKV abrechenbar.

Plattformbasierte Ansätze zur Leistungserbringung

Grundsätzlich haben gemäß SGB V § 32 Absatz 1 Versicherte Anspruch auf die Versorgung mit Heilmitteln. Heilmittel in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 32 Absatz 1 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 6 SGB V sind gem. HeilM-RL persönlich zu erbringende medizinische Leistungen von Therapeuten in der Physiotherapie, Ergotherapie, Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie, Podologie und Ernährungstherapie. Sofern eine plattformbasierte (digitalisierte) Versorgung als persönlich zu erbringende medizinische Leistung ausgestaltet ist besteht der Rechtsanspruch auf Versorgung mit solchen Heilmitteln. Dies gilt auch dann, wenn die Versorgung nicht als telemedizinische Videobehandlung erbracht wird.

Persönliche digitalisierte Versorgung kann beispielsweise nach „Closed Loop“ Konzepten gewährleistet werden, bei denen die Leistungserbringung durch persönliche Interaktion und Supervision der an der Behandlung beteiligten Interaktionspartner (Behandler und Patient) gewährleistet ist. Ob und in welchem Umfang sich plattformbasierte Ansätze zur Erbringung von Heilmitteln eignen, ist in erster Linie eine individuelle Entscheidung des jeweiligen Leistungserbringers, der die Heilmittelbehandlung durchführt. Wichtig hierbei ist, dass es sich bei den über die jeweilige Plattform durchgeführten Behandlungen um persönliche medizinisch-kurative Leistungen im Sinne eines Heilmittels handelt, die im konkreten Einzelfall von der Verordnungsfähigkeit der Heilmittel-Richtlinien umfasst sind. Es dürfen also keine neuen eigenständigen bzw. neue wissenschaftlich-methodischen Behandlungs-Ansätze zugrunde liegen.

- Digitale plattformbasierte Versorgung kann von Ihnen als Heilmittelerbringer zu Lasten der GKV erbracht werden, wenn sichergestellt ist, dass es sich um eine persönliche Leistungserbringung handelt, die von der Verordnungsfähigkeit der HeilM-RL umfasst ist (bspw. KG Physiotherapie oder SP4 Logopädie oder EN1 Ergotherapie).
- Empfehlung zur Gefahrbeherrschung: Bei plattformbasierten Ansätzen zur persönlichen Leistungserbringung muss neben der individuellen Durchführung der Therapie durch die Therapeuten auch verhindert werden, dass nicht durch Therapeuten persönlich supervidierte Therapieeinheiten vom Patienten absolviert werden können (Gefahrbeherrschung durch Verhinderung eigenmotivierter Selbstbehandlung).

Erfahrungsberichte mit nachfolgend genannten Einrichtungen können angefragt werden (Pflegeeinrichtungen, Praxen, Akut- und Reha-Einrichtungen): Rot Kreuz Kliniken, Diakoneo, Caritas, LMU, Kamenzer Stadion (Physio AG), PPZ, Marienhospital, Long Covid Netzwerk, TelaPhysio-Netzwerk (unvollständige Liste). Für weitere Information kontaktieren Sie uns unter der unten angegebenen Adresse.